

Q. N. 138,
36.

Y b
2996



11.708.



Mag



Berneswerte
Brawer Ordnung
der Stadt Halle/

Publiciret den 22. Augusti
Anno 1629.



BIBLIOTHECA
POMIGICAVIANA



Hall in Sachsen.

Magd. C.



12. August 1523

Mein lieber Herr

Ich habe die Euerliche Briefe

von dem 10. d. d. erhalten

und bin sehr dankbar

das ich von Eurer Gnade

so viel erfahren habe

und hoffe das ich bald

zu Eurer Gnade kommen

werde. Ich bin

mit Eurer Gnade



B

sid

vn

B

vic

lic

in

Al

de

be





Vr Rathmanne Meistere der Innunge vnd Gemeinheit allhier Thun hiermit/ Allen vnsern Bürgern/ Einwohnern/ sonderlich aber denen/ so sich der Brauer Nahrung gebrauchen wollen kund vnd zuwissen; Nach dem im Jahr 1615. die Erbar Brauerschafft vns zuerkennen geben/ wie durch vielfältige eingerissene Mängel/ diese vhralte löbliche Nahrung/ dadurch nicht so wol die Bürger ingemein/ als zumal arme Wittwen ihr ehrliches Außkommen haben können/ in gänzlichen Abgang/ (wo solchem Vnheil bey zeiten nicht *remedyret* würde/) gerahen köndte vnd müste/ Wir auch selbst befunden/ was vor Vnordnung eingerissen/ vnd wie wenig vorigen vnsern außgefertigten *pœnal Mandaten* nachgelebet.

Derowegen auch/ vnd ehe wir darumb ersucht/ Ampts: vnd Obrigkeit halber ein wachendes Auge hierauff gehabt/ vnd wie nach Gelegenheit der Zeit solche Nahrung in bessern Stand vnd wehren des Auffnehmens wieder gebracht/ vnd diese eingerissene Mängel/ abgeschafft werden köndte/ vielfältig

A ij

Rath

Rath gehalten/ endlich mit zuziehung der Erbarn
Brawerschaft einer gewissen Ordnung vns ver-
glichen/ dieselbe den 25. Februarij gemeltes 1615.
Zahrs im ganzen sitzenden Rath/ vnd hernach in
offenen Druck *publiciren* lassen/ genßlicher Hoff-
nung/ es solte derselben/ in allen Puncten gebührend
vnd gehorsamlich nachgelebet sein worden.

Vnd aber bißhero befunden/ vnd erfahren müs-
sen/ daß theils der Artickel solcher Ordnung gar
wenig/ ja gar nicht in acht genommen/ theils sehr
mißbrauchet/ vnd sonsten Mängel eingerissen/ auch
Eingriffe beschehen/ so der Ordnung ganz vnd gar
zu wieder.

Derowegen Grafft tragenden Ampts vnd be-
schehenen vorbehalt/ auch auff vielfeltig erinnern
etlicher der Brawerschaft/ solche Ordnung zu *re-*
vidiren vnd zuvernewern/ vnd hierdurch allem ein-
gerissenen Ubel abzuheiffen/ vnd fernern Unheil
vorzubawen/ verursacht worden.

Befehlen demnach allen vnd jeden vnsern Bür-
gern/ Einwohner/ Brawern/ vnd die diese Ord-
nung angehet/ daß sie sich derselben in allen vnd je-
den Puncten gemess verhalten/ bey vormeidung des-
ren bey jeden Punct gesetzten oder auch nach Ge-
legenheit des Verbrechens höherer willkührlichen
Straffe so halb E. E. Rath vnd halb der Brawer-
schafft

schafft in die Läden vorfallen seyn/darob auch steiff
gehalten vnd vnfeilbar *Exequiret* werden soll

Vnd Erstlich Ordnen Wir/das niemand brau-
wen soll/Er sey dann vermüge der Willkühr Bür-
ger/vnd wohne in der Ringmauer/habe sein ei-
gen Haus/in Besitz/Lehn/Gewehr vnd Erbe/
worunter denn auch die vormögenden Witben be-
griffen seyn/das dieselbe so wol als andere/eigene
Häuser haben sollen; Mit den vnvormögenden
aber hat es/sonderlich bey igtigen schweren Leufften/
billich ein ander Bedencken/doch sollen sie vormö-
ge der *Statuten* nach Gelegenheit drey/zwey/oder
zum wenigsten einhundert Gilden beerbet vnd be-
güttert seyn/welches vff vnserm Erkänntnis/vnd
nachlassung stehen soll.

Zum II. Do einer sein Haus verkauft/soll er
inner Jahr vnd Tag ein anders zuerkauffen vnd an
sich zubringen schuldig/oder des Brauens verlu-
stig/vnd solches dem Brauhaussherrn vorfallen
seyn.

III. Damit nun diese Nahrung desto besser fort-
gesetzt vnd mit mehrerm Nuß der Brauer getrieben
werden könne/soll alles Kesselbrauen in vnd außer-
halb der Stadt ganz verboten seyn/würde aber ei-
ner hierüber betreten/soll er also fort 10. Thaler zu
straffe vorfallen seyn.

IV. So sollen auch alle Bürger so sonst frembde Bier haben/ vnd etwa an Schuld annehmen müssen/ vber die Niederlage so den Rath gebühret/ solches bey seinen rechten Namen außrufen lassen/ vnd die Kanne tewrer nicht als 3 pfennige/ oder wie das Hällische Bier geschanckt wird/ geben.

V. Recht vnd voll Maß nach vnsern Stadtmasse soll ein jeder geben/ würde einer vber falschen Masse betreten/ soll er willkürlich/ auch nach befundung mit ernster Starffe belegt werden.

VI. Würde einer seine Brauwstedte so er besitzt einem andern abtreten/ vorseßen/ oder sonst vberlassen wollen/ soll er solches mit Vorbewußt vnd außdrücklichen Consens des Brauwaußherrn thun/ anders solcher Contract vntüchtig/ vnd die Stedte vorfallen seyn soll.

VII. Soll niemand einen andern vor sich vnd an seine Stedte brauen lassen/ Wer darwieder handelt/ soll zum ersten mahl zehen Thaler/ zum andern mahl zwanzig Thaler vnnachlässig zur Straffe geben/ vnterstünde er sichs zum dritten mahl/ solt er der Brauwstedte gantzlich verlustig seyn/ Desgleichen sollen auch die jenigen/ so für einen andern brauen/ erstlich fünff Thaler/ zum andern mahl zehen Thaler erstatten/ zum dritten mahl aber mit einer höhern willkürlichen Straffe belegt werden.

Vnd

Vnd darmit manso vielehe vnd mehr darhina
der kommen/ vnd dessen Bericht haben möge/ soll den
Brauwermeistern hiermit ernstlich/ vnd bey willkür
licher Straffe auferlegt seyn/ Dinstags wann auß
gesprochen wird/ bey ihren auff die Ordnung gelei
steten Pflichten/ wer gebrawen anzuzeigen vnd Be
richt zuthun.

VIII. Würde ein Brauwherr drey mahl auff
einander/ wenn ihn die Ordnung zu brawen treffe/
vorsigen/ vnd nicht brawen/ soll die Stedte dem
Brauhaussherrn vorfallen seyn.

IX. Do eine Witbe sich wieder vorheyrahtet/
ist sie auch dem herkommen nach der Brauwstete
verlustig.

X. Soll ein jeder der eine Brauwstete erlanget/
wenn er zum ersten mahl brawet/ der Erbaru Brau
werschafft einen Thaler: vnd ein jeder Brauwer so
oft er brawet/ jedesmahl einen orth vom Thaler in
die Lade zu geben schuldig seyn; Vnd soll der Brau
wermeister solch Geld/ nebenst dem Brauwerzinsß
zum lengsten wenn das Bier gefast/ bey Straffe ei
ner Marck/ mit bringen/ oder do sich dessen jemand
vorweigern würde/ also fort anzeigen/ alsdann der
selbe Brauwer zum Bierschancß nicht vorstattet wer
den soll/ er habe denn solch Geld/ nebenst willkühr
licher ihme dictirter Straffe erlegt.

11. Soll

XI. Soll allezeit aus den Bravern ein Außschuß von 12. Persohnen benennet/ vnd einen E. K. zu *Confirmiren* vorgetragen werden/ deren Persohnen sollen sechs aus dem Rath/ aus jedem Rath zweene/ vnd sechs aus der gemeine Brawerschaft genommen/ vnd auff Abgang eines oder mehr/ von der Erbarn Brawerschaft die Zahl jederzeit schleunigst ersetzt werden/ Von diesen zwölf Persohnen sollen 2. als einer aus des Raths Mittel/ vnd einer von der Bürgerschaft das *directorium* führen hierzu aber von E. E. Rath geföhren werden.

XII. Derselbe Außschuß soll Jährlichen einmahl/ vnd eigendlich die Wochen Johannis auff dem Rathhause zusammen kommen/ etliche der andern Brauer zu sich Bescheiden/ ihnen von Einnahme vnd Außgabe Rechnung thun/ vnd von den Braven/ wie dasselbe in bessern schwangk zubringen mit einander *conferiren*, vnd do etwas daran gelegen/ zuerinnern/ solches folgendes Tages E. Ehrenvesten Rath/ zu *deliberiren*, vortragen.

XIII. Soll der Außschuß eine Bolvorswahrte Lade mit einem Loche/ darein die Wöchentlich einkommende Gelder können geworffen werden/ auff dem Rathhause verwarlich stehen/ vnd drey Persohnen des Außschusses/ deren zwey vom Rath/ vnd einer von der gemeine Brawerschaft absonderliche Schlüssel darzu haben.

14. Solch

XIV. Solch Geldt soll zu erhaltung der Ordnung/
Vorlagk der Rechtfertigung gegen die/ so gemeiner
Stadt vnd Brauwer zu Schaden etwas *attenti-*
ren vnd andern nothwendigen Ausgaben gebraucht
vnd angewendet werden/ Wie dann die wieder die
Neumärcker angestellte Rechtfertigung/ mit Ernst
soll getrieben werden.

XV. In solcher Laden sollen diese E. E. Raths
Ordnung: Der Brauwer Rolle vnd Vorzeichnüss:
Die mit den Neumärckern vnd andern geführte
Rechtfertigung/ vnd alle zum Brauwer gehörige
Brkunden/ neben einem *Inventario*, verwarlich bey-
gelegt vnd behalten werden.

XVI. Soll ein jeder Brauwer zu einem Brauwer/
zum wenigsten funffsig Scheffel Malz/ vnd acht
Scheffel Hopffen/ drüber vnd nicht drunter neh-
men/ der darwieder handelt/ soll von jedern Scheffel
den er zuwenig genommen/ einen Thaler vorfallen
seyn.

XVII. Sollen auff jedes Brauwer mehr nicht/
als zu siebenzehen Fassen Wasser gezogen werden/
Würde aber mehr gegossen/ soll der da brauwet von
einem jeden Ahmen 1. Thaler Straffe geben/ der
Brauwermeister auch willkührlich gestrafft werden/
vnd damit es alles richtig hergehe/ sollen zwo
Schlöffer vor das Brauhaus gelegt/ vnd der

B

Brau

Bravherr zu einem/zum andern aber der Bravwers
meister den Schlüssel haben.

XVIII. Dreyßig Ahmen Scherpent/sollen ge-
macht/vnd derselbe erstlich in einen Bottich zusam-
men/nachmahln in die Zöber geschlagen/vnd ver-
kauft werden/bey willkührlichen Straffe/da man
aus zweyen Böttigen vorkauffen würde/Vnd zwei
Pfannen Kobend mögen bey jeden Braven ge-
macht/vnd also fort im Bravhause/ehe das Bier
gefast wird vorkaufft/vnd vber 2. Ahmen Scher-
pent vnd Kobend nicht zu Hause getragen werden/
do einer hierwieder handelte/soll er von jedem Ah-
men/den er mehr machen/oder zu Hause tragen
lesset/einen halben Thaler Straffe geben/Würde
er aber ohne diß Mittel im Hause oder frembden
Kellern nachbraven/vnd das Bier mit Wasser
vorfelschen oder vorringern/soll er nach gestalten
Sachen willkührlich mit ernster Straffe belegt
werden.

XIX. Ein jeder Braver soll zum wenigsten zes-
hen Ahmen Bier den Bürgern einbelen in dem
Bravhause zuvorlassen/oder in vorwegerung von
jeden Ahmen einen halben Thaler Straffe zu ge-
ben schuldig seyn.

XX. Die Träber vnd Höpffing sollen nirgend
anders/als in den Bravhäusern vorkaufft/vnd je-
der

der Strich Trabe umb 8. Groschen / oder da die
Gerste einen Gulden gelten würde / umb zehen
Groschen gegeben werden.

XXI. Der Ahme Bier soll umb 18. Groschen /
die Kanne vor 3. Pfennig / der Ahme Scherpent
vor 5. Groschen / der Ahme Kovend vor 1. Gro-
schen / drunter vnd nicht drüber / oder da das Ge-
trendig vnd Hopffen steigen würde / wie es jederzeit
von E. E. Rath gesetzet / vorkaufft werden.

XXII. Sollen die Bräwer den Bräwermeister
vnd Knechten / wenn sie ihnen Montags bey dem
Hopffen kochen / wie auch nach gefasten Bier eine
Malzeit geben wollen / mehr nicht denn drey Ge-
richte / Als erstlich eine Suppe / denn zum andern
ein Fleisch / vnd endlich ein Zugemüsse / nebenst Kä-
se vnd Butter / vnd darbey Hällisch Bier : Oder
vor jede Malzeit allen ingesambt einen Thaler ge-
ben / welches denn in des Bräwherrn willkühr ste-
hen soll / Da einer an Essen oder Gelde mehr gebe /
vnd den andern Bräwern einen Vffsatz machte / soll
er alsofort einen Thaler Straffe zuerlegen schul-
dig seyn / würden auch der Bräwermeister vnd
Knechte den Bräwherrn mit schnauzen vnd pochen
zu mehrern zwingen wollen / sollen sie von vns
ernstlich gestrafft werden.

XXIII. Ob auch wol / vormäge voriger Ord-
nung /

B ij

nung /

nung/ein jeder Brauer/dofern er nicht einen eignen
vnd gnugsam geraumen tüchtigē Keller/auch darinn
nen keinen Most oder Wein hat/sein Haus auch
nicht am Thore abgelegen/oder in Sterbensleufften
vorgiffet / (welches denn nach eingezogener erkun-
digung vff vnsern des Raths Erkänntuß stehen
soll) sein Bier in seinen eignen Keller/oder wegen
iżtangeregter Hinderungen in die Nachbarschaft/
vnd nicht auffer der Gassen legen vnd schencken sol-
len/ So haben wir doch bißhero erfahren müssen/
daß mancher sein Bier/nach eignen Gefallen vnd
Willen/dieser Ordnung schnurstracks zuwieder/
fast ober die halbe Stadt/vnd wohin ihme beliebt
vorlegt/Wor durch denn vielfeltige grosse *confusio-*
nes vnd Verwirrung verursacht/das eins dem an-
dern nicht allein aus Widerwillen vorgelegt/das
Bierschencken an einem Ort oberheuffet/die Keller-
zins erhöhet/vnd mancher der sonst abgelegen/vnd
an seinen Gute nicht Schaden leiden wollen/seine
Kinder vnd Gesinde/des Abends vnd sonst in ab-
gelegene Keller/da die Hallbursche vnd ander Ge-
sinde/mit vnvorschämpten Worten vnd sonst
viel Muthwillen getrieben/auch wol/die Zeebrette
sambt dem Gelde gar endtragen/schicken müssen/
Andere *Inconvenientien* iżo zugeschwelgen/Als wol-
len Wir vorige Ordnung hieher wiederholet/vnd
noch

nochmahlen ernstlich / auch bey vormeldung 5. Thaa
ler Straffe / so bey Gehorsam sollen also fort ein-
bracht werden / befohlen haben / daß ein jeder sein
Bier in seinen eignen Keller legen solle / hette er
aber obangezogener Endschuldigung eine / soll er je-
doch vff vorgehend vnser Erkänntuß / sein Bier
nicht aussen der Gassen zulegen / schuldig seyn.

XXIV. Weil den Brauwerrn oft wegen schad-
haffter Böttiche Pfannen vnd dergleichen Schas-
den an Brauen geschicht / als sollen die jenigen die
eigene Brauhäuser haben / alles Gefesse in bereit-
schafft vnd guten stande zuerhalten / oder den / da-
hero entstandenen Schaden / dem Brauwerrn zu-
ersehen schuldig seyn.

XXV. Wann ein Brauhaußherr einen neuen
Brauermeister annehmen wil / soll er denselben den
vornembsten Brauwerrn vorstellen / vnd ihr Be-
dencken / (weil ihnen ihr Nahrung dran gelegen /)
vornehmen / vnterlasse er solches / vnd sie würden
gnugsame Ursachen zu widersprechen haben / soll
er einen andern vorschlagen / vnd mit ihrem Vorbe-
wußt annehmen.

XXVI. Denselben Brauermeister oder Knecht /
so angenommen / soll der Brauhaußherr also bald
einem E. Rath zu ablegung seiner Pflicht / nahm-
hafft machen vnd vorstellen / thete er das nicht bin-
nen

B ij

24
nen

nen 4. Wochen/oder der Bräwermeister vnd Bräwerknecht stelleten sich nicht zu ablegung solcher Pflicht/ soll der Bräwhausßherr fünfß Thaler/der Bräwermeister vnd Bräwerknecht aber jeder einen Thaler Straffe vorfallen seyn/oder sonst nach vortbrechen willkührlich gestrafft werden.

XXVII. Da einem Bräwhausßherrn eine Bräwstete heimfelt/ soll er solche Stete in gesetzter Ordnung zu verbräwen nicht befugt/ sondern also bald einem andern *qualificirten* Bürger zuverkauffen schuldig seyn/ Da er sie aber nicht verkauffte soll der Bräwer/der da in der Ordnung folget/also fort vnterlegen/vnd die vorledigte Bräwstete so lange *casiret* seyn/ bisß sie der Bräwhausßherr nach Stadt Gewonheit/gebürlich verkauffet hat.

XXVIII. Demnach auch glaubwürdiger Bericht einkommen/ daß die Bräwermeister / ihre Knechte vnd Gesinde/bey den Bräwen in Bräwhäusern/ mit fluchen vnd schweren grosse Gotteslästerungen treiben/auch vnverschämpte grobe Reden führen/vnd sich sonst vnbescheiden bezeigen/ als soll ihnen hiermit ernstlichen / vnd bey willkührlicher ernstler Straffe verboten sein/sich hinfüro aller Gotteslästerung / als auch alles vnverschämpten vnd vnvorantwortlichen Beginmens zuenthaltten.

XXIX. Beym Sacken vnd Malzmahlen soll der Brauermeister selbst seyn/ ihme dasselbe zu messen lassen/ vnd achtung drauff geben/ daß zu jedem Bier so viel Malz genommen/ als oben gesetzt/ Ingleichen das Malz vnd der Hopffen recht gut vnd tüchtig/ vnd das Malz nicht zu klein oder grob gemahlen werde/ welches alles der Brauermeister vnd Malzmüller ihnen höchstes fleisses sollen angelegen sein lassen/ bey vorlust ihres Diensts vnd anderer willkührlichen Straffe/ Soll auch dem Brauherrn frey stehen/ ob er jemand seines Besindes bey Malzmahlen haben/ vnd zusehen lassen wil.

XXX. So ein Brauermeister einen Mangel an Malze oder Hopffen befindet/ soll er dasselbe nicht vorbrauen/ sondern dem Rath anmelden/ darmit es von denen/ so der Rath darzu ordnen wird/ in Besichtigung genommen werden könne/ bey vorlust seines Diensts.

XXXI. Der Brauermeister vnd seine Knechte/ sollen das Malz recht fleissig vnd wol herumbrühren.

XXXII. So viel auff das Gut gehöret/ soll gegossen/ vnd mit Fleiß vnd vorsichtig/ wie auch was zum Scherpent vnd Kobend kommen soll/ so lange sichs gebühret/ gekocht/ vnd nicht wie bishero beschehen/

schehen/das kalte Wasser in die Pfanne geschlagen/
vnd also bald auff das Gut gegossen werden.

XXXIII. Der Brauwermeister soll die Böttiche/
Stellhölzer vnd andere hierzu gehörige Gefässe/
rein vnd sauber halten/ auch richtig mit umbges
hen.

XXXIV. So wird auch hiermit den Brauwer-
meister vnd seinen Knechten/oder jemand anders/
von Holze vnd Strohe/etwas/wie bißhero besche
hen/mit anheimb zunehmen gänzlich verboten/
bey Straffe des Diebstalls.

XXXV. Die Brauwermeister sollen dem Bier
eher keine Hefen geben/ sie haben es dann dem
Brauherren angemeldet/ auch das Bier nicht ehe
fassen/ sie haben es denn in einem Bottich zusam
men gesetzt.

XXXVI. Die Fasselkannen Krüge vnd Käten/
deren sich die Brauwermeister/ auch wieder die alte
Ordnung vnd Verbot/ angemasset/sollen gänzlich
verboten seyn / vnd sich an ihrem Lohn begnügen
lassen/ Würde auch jemand heimlich oder öffent
lich ihnen drüber geben/ soll 10. Thaler Straffe
vnnachlessig vorfallen seyn.

XXXVII. Der Brauwermeister vnd Knechte/
sollen ihr alt Lohn haben/ vnd sich damit begnü
gen lassen/ Als der Brauwermeister 18. Groschen/
der

der andern Knechte jeder 12. Groschen/das Trinck-
geld so sie newe auffbracht/wie auch vbrige Eack-
geld dafür ihnen 3. Groschen gebühret/denn das
Kiefe vnd Badegeldt soll gang abgeschafft seyn/
Alles vbrigen Brantweinsauffens sollen sie sich
enthalten/in Brauwhäusern Hällisch Bier trin-
cken/Wann beim außtragen den Brauerknech-
ten durch die Bornknechte geholffen wird/soll den-
selben ein schlecht Frühstücke geben werden/dem
Brauermeister vnd seinen Knechten/bleibet ihre
bey den Bierfassen geordnete Mahlzeit.

XXXVIII. Die Knechte vnd Helffer im Brauw-
hause sollen dem Brauermeister Behorsam seyn/
vnd mit getrewen Fleiß vorrichten was er ihnen be-
fehlet/vnd sie vormüge ihrer Pflicht zuthun schul-
dig/Auch kein vnnotig Gesinde wieder des Brau-
herrn Willen an sich ziehen.

Ordnen vnd wollen/dennach Grafft tragen-
den Obrigkeit Ampts/das allen vnd jeden obgesetz-
ten Puncten/wie auch was sonst noch in der will-
kühr/das Brauen belangend geordnet steiff vnd
fest nachgelebet werde/Jedoch mit diesem *Reservat*
vnd Vorbehalt/danach Gelegenheit der Zeit/auch
erforderung gemeiner Stadt vnd Brauerschafft
Wolffahrt/solche Ordnung zuverbessern/das sol-
ches von vns jederzeit in Acht genommen werden
solle/

S

solle/

solle / Za da wir vor gut befinden würden / einem
oder andern Punct zu endern oder gar abzuthun /
vns solches jederzeit frey stehen solle.

Damit sich aber auch niemand der Unwissen-
heit zu entschuldigen / Als haben wir solche zu ges-
meiner Stadt vnd Brawerschafft besten gemeinte
Ordnung in offenen Druck geben vnd publiciren
lassen / der ungezweiffelten Zuversicht / es werde sich
ein jeder derselben in allen Puncten gehorsamlich
bequemen / vff wiederigen fall soll er anders nicht als
vnsrer vnnachlässiger Straffe gewertig seyn. Br-
kündlich mit gemainer Stadt Insiegel bekräftiget /
so geschehen Halle in pleno Senatu dem 22. Augusti
Anno 1629.

Lydt der Brawermeistere.

Ich Gelobe vnd Schwere / daß ich
den Dienst des Brawermeisters /
darzu ich mich bestellen habe lassen / ge-
trewlich vnd fleissig vorstehen / niemand
sein Gut veruntrauen / vorderben / auch
nicht obereylen / noch darvon gehen / vnd
mich auff die Knechte vorlassen / sondern
selbst

selbst darbey bleiben/mir auch an den ge-
satzten Lohn begnügen lassen/von nie-
mand mehr fordern noch nehmen/vnd
E. E. Rathes publicirter Ordnung in allen
Artickeln vnd Puncten nachleben/vnd
dem armen als dem reichen sein Bier
nach besten meinem Fleiß/vorstand
vnd Vermögen braven wil/sowahr
mir Gott helffe durch seinen
Sohn Christum.

E N D E



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Q 46 2996

ULB Halle

3

004 835 93X



1017

M





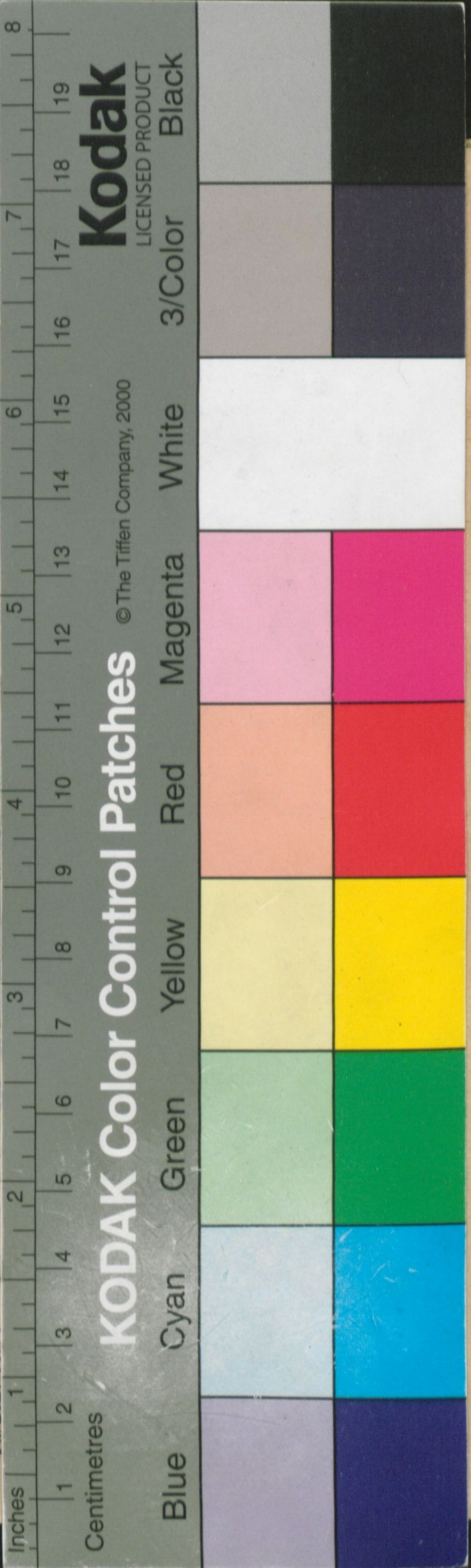
Mag. C.



Berner
Brewer
der Stadt

Publiciret den
Anno

Hall in



Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

